



Geschäfts- und Wahlordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising

(Stand 30.Mai 2017, Anpassung des Designs im Dezember 2020 ohne inhaltliche Änderung)

1. Geschäftsordnung:

§ 1 Beschlussfähigkeit

Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens drei Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstandes bedarf. Siehe § 12 (4) Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising.

§ 2 Art der Abstimmung

- (1) Die Organe der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising entscheiden mit Mehrheit der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen (JA, NEIN). Enthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen. Bei absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mindestens 50 % + 1 Stimme) gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Der Antragsteller/die Antragstellerin zur Sache hat vor der Abstimmung das Schlusswort.
- (3) Die Abstimmung der Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (4) Werden zu einem Antrag Änderungs- oder Zusatzanträge eingebracht, ist zuerst über jede Änderung und jeden Zusatz abzustimmen und dann über den ganzen Antrag.

§ 3 Anträge an die Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising

- (1) Anträge können alle stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz, die Mitglieder des Diözesanen Arbeitskreises, sowie Teams, Projektgruppen, Kolpingjugenden, Bezirke und die Diözesanleitung stellen.
- (2) Anträge an die Diözesankonferenz müssen wenigstens drei Wochen vor Beginn der Konferenz bei der Diözesanleitung (Jugendreferat) eingereicht werden.
- (3) Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von 1/3 der bei Konferenzöffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen über den Ort der Aufnahme in die Tagesordnung ab.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Satzung und Geschäftsordnung
 - a) Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - b) Hinweis zur Satzung, Wahl- und Geschäftsordnung.
 - c) Antrag auf Schluss der Beratung (der Debatte).
 - d) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.
 - f) Antrag auf Vertagung der Sitzung.
 - g) Antrag auf Ausschluss der beratenden Mitglieder, Gäste und Zuhörer/-innen für einen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung.
 - h) Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkte.
 - i) Antrag auf Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes.
 - j) Antrag auf Umstellung oder Erweiterung der Tagesordnung.
 - k) Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Arme angemeldet.
- (3) Dem/der Antragsteller/in ist sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags das Wort zu erteilen.
- (4) Es ist nur eine einzige Gegenrede erlaubt.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort, nachdem die Versammlungsleitung Gelegenheit zur Gegenrede gegeben hat, zur Abstimmung zu bringen.
- (6) Bei keiner Gegenrede gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

2. Wahlordnung

§ 1 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses müssen im Fall einer Kandidatur aus dem Wahlausschuss ausscheiden.
- (3) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt für die Dauer des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ die Leitung der Konferenz.

§ 2 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge für die Ämter der Diözesanleiter/innen können von allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Diözesankonferenz eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge für die Mitglieder des DAK können von allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Diözesankonferenz eingereicht werden.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz.
- (2) Wählbar für:
 - a) das Amt der Diözesanleiterin und des Diözesanleiters sind alle volljährigen Mitglieder der Kolpingjugend Diözesanverband München und Freising.
 - b) den Diözesanen Arbeitskreis sind alle Mitglieder der Kolpingjugend Diözesanverband München und Freising, die mindestens 16 Jahre alt sind.
 - c) die Delegierten für die Bundeskonferenz sind alle volljährigen Mitglieder der Kolpingjugend Diözesanverband München und Freising.
 - d) die Delegierten für die Landeskonferenz sind alle volljährigen Mitglieder der Kolpingjugend Diözesanverband München und Freising.

§ 4 Wahlvorgang

(1)

a) Die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter werden von den Wahlberechtigten in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mindestens 50 % + 1 Stimme) auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

b) Die Mitglieder für den DAK werden von den Wahlberechtigten in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mindestens 50% + 1 Stimme) auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

(2) Stimmzettel sind gültig ausgefüllt, wenn pro Kandidat/in „JA“, „NEIN“ oder „Enthaltung“ angekreuzt ist und die Anzahl der JA-Stimmen die Anzahl zu wählender Posten nicht übersteigt.

(3)

a) Stehen bei der Wahl zur Diözesanleitung mehrere Ämter zur Wahl, sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.

b) Die Wahl zum Diözesanen Arbeitskreis erfolgt in einem Wahlgang.

(4) Wird bei mehreren Kandidaten/innen pro Amt von keinem/r die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmenanzahlen eine Stichwahl.

(5) Die Stichwahl wird mit absoluter Mehrheit entschieden.

(6) Zur Personaldebatte sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz zugelassen.

a) Die Kandidaten/innen verlassen den Raum.

b) Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt. Außerdem wird über den Inhalt der Personaldebatte Stillschweigen bewahrt.

c) Nach der Personaldebatte wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

(7) Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, kann auf Antrag aus der Versammlung die Wahl zu diesem Amt wiederholt werden.

§ 5 Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend

(1) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend innerhalb der Diözesanleitung

a) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband München und Freising aus der Diözesanleitung für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die Diözesanleitung gewählt.

b) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.

- c) Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben.
- d) Diejenigen sind als Delegierte für die Bundeskonferenz gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- e) Mitglieder der Diözesanleitung, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Liste der weiteren Delegierten und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
- (2) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend in der Diözesankonferenz
- a) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz in geheimer Wahl für die weiteren Plätze einer Reserveliste.
- b) Aus der Liste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nach zu besetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen.
- c) Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.
- d) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
- e) Stimmzettel sind gültig ausgefüllt, wenn pro Kandidat „JA“, „NEIN“ oder „Enthaltung“ angekreuzt ist.
- f) Alle Kandidaten/innen mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mindestens 50% + 1 Stimme) sind für die Reserveliste gewählt. Die Rangfolge ergibt sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen JA-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.
- g) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.
- (3) Delegationsmöglichkeit
- a) Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesankonferenz auf Antrag aus der Versammlung beschließen, die Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz an die Diözesanleitung zu delegieren.
- b) In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch die Diözesanleitung. Für das Wahlverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- c) Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Diözesanleitung gilt jeweils nur bis zur nächsten ordentlichen Diözesankonferenz; sie kann erneut beschlossen werden.

§ 6 Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz der Kolpingjugend Bayern

- (1) Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz der Kolpingjugend Bayern innerhalb der Diözesanleitung
 - a) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband München und Freising aus der Diözesanleitung für die Landeskonferenz der Kolpingjugend Bayern werden durch die Diözesanleitung gewählt.
 - b) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
 - c) Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben.
 - d) Diejenigen sind als Delegierte für die Landeskonferenz gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
 - e) Mitglieder der Diözesanleitung, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Liste der weiteren Delegierten und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
- (2) Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz der Kolpingjugend Bayern in der Diözesankonferenz
 - a) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Landeskonferenz in geheimer Wahl für die weiteren Plätze einer Reserveliste.
 - b) Aus der Liste sind Delegierte für die Landeskonferenz nach zu besetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme bei der Landeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen.
 - c) Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.
 - d) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
 - e) Stimmzettel sind gültig ausgefüllt, wenn pro Kandidat „JA“, „NEIN“ oder „Enthaltung“ angekreuzt ist.
 - f) Alle Kandidaten/innen mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mindestens 50% + 1 Stimme) sind für die Reserveliste gewählt. Die Rangfolge ergibt sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen JA-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.
 - g) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

(3) Delegationsmöglichkeit

a) Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesankonferenz auf Antrag aus der Versammlung beschließen, die Wahl der Delegierten für die Landeskonzferenz an die Diözesanleitung zu delegieren.

b) In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch die Diözesanleitung. Für das Wahlverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

c) Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Diözesanleitung gilt jeweils nur bis zur nächsten ordentlichen Diözesankonferenz; sie kann erneut beschlossen werden.

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising am 9. Mai 2015 im Jugendhaus Josefstal / Neuhausen / Schliersee beschlossen und tritt sofort in Kraft.